

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 826 BGB

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 2/55

Urteil des BAG vom 30. April 1957

LAG Berlin



3_AZR_2/55

5 LA 330/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 30. April 1957

gez. Henkelmann,

Urteil

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter A. Finke und W. Schormann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. September 1954 - 5 LA 330/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1922 als Buchhalter und zuletzt als Prokurist tätig. Wegen einer im Jahre 1934 von der Beklagten ausgesprochenen fristlosen Entlassung schlossen die Parteien am 18. Januar 1935 vor dem Arbeitsgericht in Berlin einen Vergleich, nach dem sich die Beklagte verpflichtete, an den Kläger zur Abfindung aller Ansprüche 15.000,-- RM zu zahlen. Der Kläger behielt sich in diesem Vergleich jedoch ^{noch} die Geltendmachung des ihm auf Grund seines Dienstvertrages zustehenden Pensionsanspruches in Höhe von 50% vor. In einem hierüber vor dem Arbeitsgericht in Berlin geführten Rechtsstreit wurden dem Kläger durch Grundurteil vom 7. März 1935 und durch Schlußurteil vom 4. April 1935 eine Pension von monatlich 185,25 RM ab 1. Januar 1935 bis zu seinem Lebensende zuerkannt. Die Berufungen der Beklagten gegen diese Urteile wurden vom Landesarbeitsgericht Berlin zurückgewiesen.

Die Beklagte erhob im Jahre 1946 gegen den Kläger wegen der Verfolgung seines Pensionsanspruches die Zwangsvollstreckungsgegenklage und hatte hiermit in der Berufungsinstantz Erfolg. Das Landesarbeitsgericht Berlin erklärte durch Urteil vom 16. Dezember 1949 die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 4. April 1935 für unzulässig. Nach der Begründung dieses Urteils nahm das Landesarbeitsgericht an, der Kläger sei ein Naziaktivist gewesen und es könne der Beklagten mit Rücksicht auf Treu und Glauben gemäß § 242 BGB die Zahlung der Pension nicht mehr zugemutet werden.

In einem Vorprozeß hat der Kläger geltend gemacht, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, Rechte aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1949 herzuleiten. Mit dieser Klage- der Kläger hatte noch den Hilfsantrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger allen Schaden aus der Geltendmachung



des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1949, dessen ziffernmäßige Feststellung er in das richterliche Ermessen stellte, zu ersetzen - ist der Kläger in zwei Instanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 16. Oktober 1952 die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, aus den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1949 und vom 16. Oktober 1952 Rechte herzuleiten. Ferner hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Teilbetrag des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 6.100,-- DM netto nebst 4% Zinsen seit dem 19. November 1953 (Tag der Klageerhebung) zu zahlen.

Der Kläger meint, daß die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1949 und vom 16. Oktober 1952 unrichtig seien und die Beklagte gegen die guten Sitten verstoße, wenn sie trotz der Erkenntnis der Unrichtigkeit der genannten Urteile Rechte aus ihnen herleite.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger noch den Eventualantrag gestellt, seinen Zahlungsantrag um die begehrte Feststellung zu erweitern.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag - ohne den in der Berufungsinstanz gestellten Eventualantrag - weiter.

Entscheidungsgründe:

1) In dem Rechtsstreit, der durch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1949 rechtskräftig beendet wurde, hatte die Beklagte dem Kläger u.a. vorgeworfen, er habe an der Verfolgung der damaligen jüdischen Vorstandsmitglieder, Rechtsanwalt Blach und Dr. Gerstel, teilgenommen. Sie könne daher die Pensions-

zahlung an den Kläger wegen dieses Verhaltens verweigern. Der Kläger hatte darauf hingewiesen, daß er kein Parteimitglied gewesen sei. Ein Strafverfahren, das gegen ihn wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durchgeführt worden sei, habe mit einem Freispruch geendet. Das Landesarbeitsgericht hat nach einer Beweisaufnahme angenommen, daß der Kläger ein Naziaktivist gewesen sei und deshalb der Beklagten nach § 242 BGB nicht zugemutet werden könne, noch weiter an ihn Ruhegeld zu bezahlen. Es hatte noch darauf hingewiesen, daß der Kläger nach der Machtübernahme am 15. April 1933 zum Prokuristen bestellt und am 4. November 1933 einen günstigeren neuen Arbeitsvertrag erhalten hätte. Während er vorher 10 Jahre lang nur ein einfacher Angestellter mit einem Monatsgehalt von 340,-- RM gewesen sei, habe er nach dem neuen Vertrag eine Vergütung von monatlich 950,-- RM beanspruchen können.

In dem Vorprozeß, der mit dem rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 1952 endete, hat der Kläger geltend gemacht, daß das Urteil vom 16. Dezember 1949 unrichtig sei. Das Landesarbeitsgericht sei für die Entscheidung, ob er Naziaktivist gewesen sei, nicht zuständig gewesen. Diese Feststellung habe nach den Entnazifizierungsvorschriften nur die hierfür zuständige Kommission treffen können.

Zu diesem Vorbringen des Klägers ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil vom 16. Dezember 1949 es ausdrücklich dahingestellt sein läßt, ob der Anspruch der Beklagten (die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären) auf die Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin 101 a vom 26. Februar 1946 (VOBl. der Stadt Berlin S. 71) gestützt werden könne. Das Landesarbeitsgericht hat also seine Entscheidung nicht auf irgend welche Anordnungen der Besatzungsmacht gestützt, sondern angenommen, daß nach dem Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus der Beklagten die Fortzahlung des Ruhegeldes nicht zuzumuten sei. Es hat hier allerdings zum Ausdruck gebracht, der Kläger sei ein Naziaktivist gewesen. Ob diese Annahme des Landesarbeits-



gerichts nach der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme und den Erklärungen der Parteien im Rechtsstreit gerechtfertigt gewesen ist, mag Bedenken unterliegen. Dies umsomehr, wenn berücksichtigt wird, daß der Kläger niemals Mitglied der NSDAP gewesen ist und er außerdem auch noch in einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, freigesprochen worden ist.

Die Rechtsprechung hatte sich nach dem Zusammenbruch wiederholt mit ähnlich gelagerten Fällen zu befassen. Aus Urteilen des Bundesgerichtshofes (vgl. Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 1954 S. 139 und 185) ergibt sich, daß darüber entschieden worden ist, ob die Geltendmachung eines Versorgungsanspruches sich ganz oder teilweise dann als ein Rechtsmißbrauch darstellt, wenn der Ruhegehaltsempfänger sich an Maßnahmen zur Gleichschaltung des Unternehmens betätigt hat und insoweit als besonderer Nutznießer des Systems in Erscheinung getreten ist. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1949 liegt im Zuge dieser Rechtsprechung. Es kann daher nicht gesagt werden, daß dieses Urteil ein offensichtlich unrichtiges Urteil sei, wenn auch Bedenken gegen dasselbe bestehen mögen. Sicherlich dürfte aber bei diesem Sachverhalt nicht angenommen werden können, daß die Beklagte davon ausgegangen ist, daß es sich bei dem Urteil um ein unrichtiges Urteil handele.

2) Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß durch den Vorprozeß bereits über den Prozeßgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits rechtskräftig entschieden worden ist. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommt es daher darauf an, ob der Kläger sich hinsichtlich des Vorprozesses darauf berufen kann, daß er offensichtlich unrichtig entschieden worden sei und die Beklagte gegen die guten Sitten verstoße, wenn sie Rechte aus den Entscheidungen des Vorprozesses für sich in Anspruch nehme. Wenn das nicht der Fall ist, so verhindert bereits die Rechtskraftwirkung der Urteile



dieses Vorprozesses eine Nachprüfung des Urteils vom 16. Dezember 1949. Im zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit hat der Kläger sich noch auf die Bescheinigung der Spruchkammer in Berlin berufen, nach der er als "nichtbetroffen" im Sinne der Entnazifizierungsbestimmungen bezeichnet worden ist. Diese Bescheinigung ist in dem Vorprozeß nicht verwertet worden. Sie berührt aber nicht die Richtigkeit der im Vorprozeß gefällten Urteile. Das Landesarbeitsgericht hat in dem Urteil vom 16. Oktober 1952 ausdrücklich festgestellt, daß das Urteil vom 16. Dezember 1949 auf § 242 BGB in dem Sinne gestützt ist, daß der Beklagten mit Rücksicht auf Treu und Glauben wegen des festgestellten Verhaltens des Klägers nicht mehr zugemutet werden könne, an ihn ein Ruhegeld zu zahlen. Die Tatsache, daß der Kläger im Entnazifizierungsverfahren als "nichtbetroffen" erklärt worden ist, steht nicht im Gegensatz zu diesem Urteil. Es kann deshalb auch nicht gesagt werden, daß die Urteile des Vorprozesses wegen der Bescheinigung der Spruchkammer unrichtig seien. Wenn der Kläger sich jetzt noch darauf beruft, daß § 13 GVG verletzt worden sei, dann ist das nicht verständlich. Er hat selbst die Gerichte zur Entscheidung darüber angerufen, ob das Urteil vom 16. Dezember 1949 unrichtig sei. Die Gerichte mußten daher auch hierüber entscheiden. Daß die Gerichte sich dabei eine Entscheidung angemaßt hätten, die nicht ihnen, sondern den Entnazifizierungsbehörden zugestanden hätte, ist nicht zu ersehen.

Danach ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß die Urteile des Vorprozesses weder unrichtig sind, noch daß die Beklagte diese Unrichtigkeit erkennen konnte.

3) Die Berufung des Klägers auf die Urteile des Landesarbeitsgerichts vom 8. Mai 1956 - 3 AZR 65/54 - und vom 13. November 1956 - 3 AZR 606/54 - kann an diesem Ergebnis nichts ändern. In diesen Rechtsstreiten handelte es sich darum, ob früheren Angestellten, die nach dem Zusammenbruch wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozia-



lismus fristlos entlassen worden waren, trotzdem nach dem Pensionsstatut der Beklagten ein Ruhegeld zu zahlen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage bejaht und dabei ausgeführt, daß eine Parteizugehörigkeit im Sinne des Pensionsstatuts kein ausreichender Grund zur Entziehung des Ruhegehaltes sei. Eine Ausnahme könne nur dann unter Hinweis auf § 8 des Regelungsgesetzes für den Fall angenommen werden, daß die Entnazifizierungsbehörden eine Kürzung oder den Wegfall von Ruhegeldern angeordnet hätten. Da dies in den entschiedenen Fällen nicht geschehen sei, stehe den Klägern der geltendgemachte Ruhegeldanspruch zu. Danach ergibt sich aus diesen Entscheidungen nichts für eine sachliche Unrichtigkeit der in den Vorprozessen gefällten Urteile.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Schröder

Finke

Schormann

